**Beteiligung am WKA Verfahren Plate III gemäß BImSchG\_Stellungnahme FBA**

Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Banzkow - "WKA Plate III";

Standort: 19079 Banzkow, Gemarkung Volkenshagen; Flur 1; Flurstück 52/4, Gemarkung Banzkow; Flur 2; Flurstücke 19, 43/2, 4/2, 26, 38/1, 29/2, 476/2 und 477/2;

Vorhabenträgerin: NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG; Ihr Zeichen:AZ: StALU-WM-54-4784-5712.0.1.6.2V-Plate lll;

Unser Geschäftszeichen:S1/03-05-02-03#00014#0092

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Preuß,

vielen Dank für die Beteiligung zu dem oben genannten Vorhaben. Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist seit dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gem. § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Für eine anbaurechtliche Betroffenheit bei der Errichtung einer WEA nach § 9 FStrG ist es bereits ausreichend, dass die äußere Rotorblattspitze in waagrechter Rotorblattstellung die Anbaubeschränkungszone, 100 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, überstreicht. Es muss eine Verkehrsbeeinträchtigung wahrscheinlich sein, wonach bei Würdigung aller Umstände Nachteile für die Schutzgüter des § 9 FStrG zu erwarten sind.

Der Abstand der beantragten Windenergieanlagen beträgt nach eigener grober Messung mehr als 500 Meter zur Bundesautobahn (BAB) A 14 und die Erschließungswege sind außerhalb der Anbaubeschränkungszone (0-100 m) geplant. Somit werden keine anbaurechtlichen Belange gemäß des Fernstraßenbundesgesetzes unter den oben genannten Voraussetzungen berührt. Daher sind in dem vorliegenden Antrag unsererseits keine Entscheidung zu treffen.

Folgende Hinweise sind dennoch zu beachten und bitte ich entsprechend in die zu erteilende Genehmigung aufzunehmen:

1.Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 14 nicht beeinträchtigt werden.

2.Beleuchtungsanlagen sind, auch während der Bauphase, so anzubringen bzw. zu sichern, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 14 nicht geblendet wird.

3.Vom Bauvorhaben dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 14 beeinträchtigen können.

4.Zu- und Abfahrten zu den Bundesautobahnen und den als Kraftfahrstraßen ausgewiesenen Bundesstraßen einschließlich der dazu gehörenden Rastanlagen dürfen nicht angelegt werden, auch nicht während der Bau-/Errichtungsphase. (§§ 8 und 9 FStrG sowie § 18 StVO). Vor dem Antransport der einzelnen Komponenten der WEA über Bundesautobahnen sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme geeignete Übergabestellen für die von den zuständigen Polizeidienststellen begleiteten Großraum- und Schwertransporte einvernehmlich festzulegen. Übergabestellen im Zuge der Autobahn, außerhalb der hierfür zur Verfügung stehenden Flächen, können nicht zur Verfügung gestellt werden. Die weitere Anlieferung zum Standort hat über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen.

5.Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windeignungsgebieten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen.

6.Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Autobahnbetriebsdienstes ausgeschlossen ist. Auf bundeseigenen Grundstücksflächen dürfen keinerlei Materialien (Baustoffe usw.), Fahrzeuge, Maschinen, Geräte usw. weder vorübergehend noch dauerhaft gelagert bzw. abgestellt werden.

7.Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung - einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. § 33 Abs. 1 StVO ist außerdem zu beachten.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Nordost, wurde im Verfahren beteiligt, hat sich aber bis zum Ende der Stellungnahmefrist nicht geäußert. Etwaige Ausbauabsichten oder sonstige Belange, die zu berücksichtigen wären, sind mir daher nicht bekannt.

Sollten wir bei unserer Prüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis.

Dieses Schreiben erfolgt ausschließlich per E-Mail. Ein separater Versand per Post ist nicht vorgesehen. Bitte richten Sie sämtlichen Schriftverkehr an folgendes Mailpostfach: anbau@fba.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kerstin Engert

Technische Sachbearbeiterin

Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht

Fernstraßen-Bundesamt

Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Telefon: 0341 49611-515

E-Mail: kerstin.engert@fba.bund.de

E-Mail: RefS1@fba.bund.de

E-Mail: Anbau@fba.bund.de

Internet: http://www.fba.bund.de